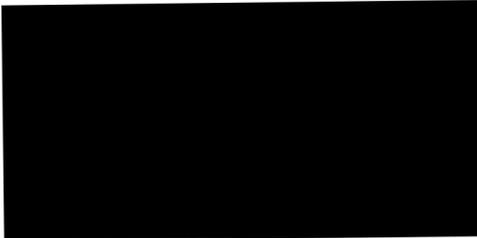




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10977

FAX +49 30 18 681-

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Screenshots von Twitter-Analysedaten

Bezug: Ihr Antrag vom 28. Juni 2019
Mein Bescheid vom 11. Juli 2019
Ihr Widerspruch vom 23. Juli 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2031

Berlin, 6. August 2019

Seite 1 von 5

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren mit Schreiben vom 23. Juli 2019 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

- 1.
2. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 11. Juli 2019 wird zurückgewiesen.
3. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
4. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 28. Juni 2019 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Bildschirmschnappschüsse ("Screenshots") der Twitter-Analyse-daten ("Twitter Analytics") des Twitter-Accounts des BMI.

Ich habe Ihnen mit Schreiben vom 11. Juli 2019 mitgeteilt, dass die von Ihnen ge-wünschte Information im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nicht vorhanden ist.

Mit Ihrer Mail vom 17. Juli erheben Sie Widerspruch gegen diese Mitteilung.

Zur Begründung führen Sie aus, bei der Herstellung von Screenshots handele es sich nicht um das Herstellen neuer Informationen, sondern lediglich um eine Informa-tionsbündelung und Übertragungsleistung. Die Informationen würden bei Twitter für das BMI bereitgehalten, sie müssten durch das BMI lediglich in ein an Sie übermitt-lungsfähiges Format übertragen werden, wobei Sie mir die Art der Übermittlung frei-stellen.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der IFG-Bescheid vom 11. Juli 2019 ist rechtmäßig und verletzt Sie als Antragsteller nicht in Ihren Rechten.

Sie haben als „jedermann“ ein Recht auf Informationszugang zu der Verwaltung vor-liegenden amtlichen Informationen.

- a) Voraussetzung Ihres Anspruchs ist daher, dass die Informationen bei der Ver-waltung vorliegen, denn das IFG begründet keine Beschaffungspflicht. Als vor-handen werden solche Informationen bewertet, welche Bestandteil der Ver-waltungsunterlagen sind (OVG Münster, BeckRS 2011, 52268) und welche weiterhin tatsächlich und dauerhaft vorliegen (VG Berlin, BeckRS 2009, 42119).

Gerade dies ist bei den von Ihnen begehrten Daten nicht der Fall, denn wie Sie selbst festgestellt haben, sind diese auf den Servern von Twitter gespeichert und eben gerade nicht auf den Servern des BMI.

Informationen sind auch dann nicht vorhanden, wenn nach Kriterien von Antragstellern geordnete Zusammenstellungen von vorhandenen Informationen oder die Informationen selbst in einem anderen Softwareformat gefordert werden.

Die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahre 2015 trifft den hiesigen Fall gerade nicht, da in dem zitierten Fall die Informationen bei der Bundestagsverwaltung vorlagen und nur mittels einer Übertragungsleistung neu sortiert werden mussten.

Die geforderten Daten liegen dem BMI nicht in der durch Sie eingeforderten Form vor und müssten im Rahmen eines aufwendigen Auswertungsverfahrens durch eine technische Abfrage von den Servern der Twitter Inc. sowie ein anschließendes Dokumentationsverfahren beschafft werden. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit mitnichten um eine bloße Bündelung bereits vorliegender Informationen, wie sie im Falle einer als physischer Entität vorliegenden Verwaltungsakte oder einer Information, die dem BMI in gespeicherter Form digital und lokal auf den Serverstrukturen des BMI zur Verfügung steht.

Da die erbetenen Informationen dem BMI nicht digital und lokal auf den Serverstrukturen gespeichert zur Verfügung stehen, handelt es sich vielmehr um eine eigenständige Informationserstellung, die neue Informationen erzeugt. Da das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht normiert, besteht keine rechtliche Grundlage, derartige Auswertungen vorzunehmen.

- b) Bei den auf dem Server von Twitter gespeicherten Informationen handelt es sich weiterhin nicht um **amtliche** Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG, denn die dort gespeicherten Inhalte sind ohne Aktenrelevanz und sollen zu keinem Vorgang genommen werden. Die im Internet öffentlich einsehbaren Tweets sind daher genauso wie „Entwürfe und Notizen“ zu behandeln. Das Twittern stellt keine Verwaltungsaufgabe dar. Umso weniger wären die von Ihnen begehrten, erst herzustellenen Analysedaten amtliche Informationen im Sinne des IFG.

2.

Der Widerspruch ist daher mangels Vorliegen der von Ihnen begehrten amtlichen Informationen zurückzuweisen.

Berlin, 06.08.2019
Seite 4 von 5

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

4.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen.

Ich bitte die Gebühr innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Berlin, 06.08.2019
Seite 5 von 5

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.